

---

Entscheidung Nr. I 11/91 vom 11.12.1991  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 240 vom 31.12.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:  
Ullstein Verlag GmbH  
Kochstraße 50  
1000 Berlin 61

Auf Anregung des \_\_\_\_\_ wurde gegen das Taschenbuch "Im Liebesnest", Ullstein Verlag GmbH, Reihe Non Stop Nr. 22415, ein Verfahren nach § 18a Abs. 1 GJS eingeleitet. Dabei wurde festgestellt, daß das Taschenbuch im wesentlichen inhaltsgleich ist mit:

"Die lüsterne Liebe des Chevalier de Grammont zur Herzogin von Richelieu", Herausgeber Thurn, Fritz, Heyne-Taschenbuch Nr. 255 aus der Reihe Exquisit-Bücher, Wilhelm Heyne-Verlag, München, indiziert durch Entscheidung Nr. 3221 vom 24.06.1982, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 117 vom 01.07.1982.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß gegen das o.a. Taschenbuch ein Verfahren nach § 18a Abs. 1 GJS eingeleitet werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

#### G r ü n d e

Das Taschenbuch "Im Liebesnest" Non Stop Nr. 22415, Edmond, Ch., Ullstein Verlag GmbH, Berlin, war gemäß § 18a Abs. 1 GJS in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Es ist im wesentlichen inhaltsgleich mit dem durch Entscheidung Nr. 3221 vom 24.06.1982, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 117 vom 01.07.1982 indizierte Taschenbuch: "~~Die lüsterne Liebe des Chevalier de Grammont zur Herzogin von Richelieu~~", Herausgeber Thurn, Fritz, Heyne-Taschenbuch Nr. 255, aus der Reihe Exquisit-Bücher, Wilhelm Heyne-Verlag, München.

Das Taschenbuch wurde seinerzeit im wesentlichen indiziert weil es Gewalttätigkeiten in Verbindung mit sexuellen Handlungen beschreibt. Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Die Bundesprüfstelle hat sich ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem vorliegenden Taschenbuch um Kunst handelt. Angesichts des Inhalts

lag es nahe, anzunehmen, daß es sich nicht um ein für die Ewigkeit geschaffenes Werk, sondern lediglich um kurzlebige Konsumprodukt handeln sollte. Dies ergibt sich schon aus der Tatsache, daß das Werk mit zwei völlig verschiedenen fiktiven Verfassern auf dem Markt erschienen ist. Da die Geschichte sich jedoch als ein Ergebnis schöpferischer Gestaltung des Autors darstellt und diesem eine künstlerische Absicht generell nicht abgesprochen werden kann, war aufgrund des formellen Kunstbegriffs davon auszugehen, daß es sich um Kunst handelt.

Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen den Belangen der Kunstfreiheit und denen des Jugendschutzes mußte letzterem der Vorzug gewährt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zunächst einmal mußte berücksichtigt werden, daß fast ausschließlich sexuelle Handlungen beschrieben werden. Zum anderen wird die Verbindung von Gewalt und Sexualität als sexuell stimulierend dargestellt. Dadurch wird Kindern und Jugendlichen ein völlig verzerrtes Menschenbild präsentiert und dargelegt, daß Sexualität im wesentlichen aus einer Verbindung von Sex und Gewalt bestehe.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte wegen der Schwere der Jugendgefährdung, die sich aus der Beschreibung der Verbindung von Sex und Gewalt ergibt, nicht angenommen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).